

RS UVS Kärnten 2004/04/07 KUVS- 148/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2004

Rechtssatz

Wirtschaftliche Gründe für die Bewilligung der Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen sind dann anzunehmen, wenn dadurch vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden. Stehen dem Berufungswerber aufgrund eines Autounfalles größere Ausgaben bevor, die eine Verbesserung seiner finanziellen Situation in absehbarer Zeit nicht erwarten lassen, so befindet sich der Berufungswerber nicht nur in vorübergehend finanziellen Schwierigkeiten und war der vorliegenden Berufung daher keine Folge zu geben.

Schlagworte

Ratenzahlung, Verschleppung des Strafvollzuges, vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten, Autounfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at